

Richtlinien zur Förderung „Klimafreundlichen Wohnens“ (Förderprogramm Balkonmodule) in der Gemeinde Alheim

- 1. Zweck der Förderung**
- 2. Was wird gefördert?**
- 3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)**
- 4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)**
- 5. Förderhöchstgrenzen**
- 6. Allgemeine Anforderungen**
- 7. Widerrufsmöglichkeiten**
- 8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse**
- 9. Inkrafttreten**

1. Zweck der Förderung

Die Gemeinde Alheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude, die in die Gemeinde Alheim liegen. Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Stromkosten und damit die Minderung des Stromverbrauchs im Altbaubestand als auch bei Neubauten in die Gemeinde Alheim

2. Was wird gefördert?

Die Fördermittel für Energiesparmaßnahmen beziehen sich auf das Gebiet der Gemeinde Alheim. Gefördert wird die erneuerbare Stromerzeugung durch Balkonmodule.

Mit Balkonmodulen können auch Mieter oder Kleingärtner die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht. Auch diese Möglichkeit fördert die Gemeinde Alheim mit einem pauschalen Zuschuss.

Voraussetzungen

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgerät (Balkonmodule), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden.

Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind halten diese ein. (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>)

3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter sind und eine entsprechende Energiesparmaßnahme im Sinne des Förderprogramms in der Gemeinde Alheim realisieren wollen.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen

Die Antragstellung erfolgt spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach

innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Dokumente (Rechnungen, Installationsnachweise etc.) ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Die Gemeinde Alheim oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.

Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist bei der Antragstellung mit einzureichen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt spätestens 6 Monate nach Installation der PV-Anlage eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung des Balkonmoduls incl. Nachweis Wieland Stecker auf Rechnung oder Foto

5. Förderhöchstgrenzen und Kumulierung

Gefördert werden pro Antragsteller bis zu zwei Module. Pro Modul können 50 € an Fördermitteln (Höchstgrenze somit 100 €) aus diesem Förderprogramm bewilligt werden. Ausgenommen davon sind Hausverwaltungen, die im Auftrag einer WEG handeln. Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

6. Allgemeine Anforderungen

Die Installation der Anlage ist dem Netzbetreiber anzuzeigen. Der Nachweis darüber ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Alheim fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhoben werden.

8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Alheim gewahrt. Daten über energetische Sanierungsvorhaben werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Gemeinde Alheim ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Alheim hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2022